

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Villa Kindertraum

Küntzelmannstraße 10
01324 Dresden

(Träger)

vertreten durch Geschäftsführerin Sandra Grahl

und

Firma Mustermann

(Unternehmen)

vertreten durch Geschäftsführer/in _____

I

- (1) Der Träger reserviert dem Unternehmen für dessen Mitarbeiterkinder _____ Krippen- und _____ Kindergartenplätze in der Kinderbetreuungseinrichtung Villa Kindertraum.
- (2) Der Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung hat keinen Einfluss auf das rechtliche Betreuungsverhältnis zwischen dem Träger und den Eltern der Kinder, die einen Krippen- oder Kindergartenplatz in der Kindereinrichtung Villa Kindertraum erhalten. Vertragspartner in diesem Betreuungsverhältnis wird also nicht das Unternehmen.
- (3) Das Unternehmen haftet weder für Sach-, Personen- noch für Vermögensschäden, die durch die betreuten Mitarbeiterkinder bzw. deren Eltern, Erfüllungsgehilfen oder sonstige Vertreter verursacht werden.
- (4) Der Träger verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen für die personelle Besetzung zu erfüllen und die Einrichtung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

II

Das Unternehmen definiert Kriterien (Berechtigungskonzept), die Voraussetzung für die grundsätzliche Berechtigung auf einen Platz aus dem Kontingent sind. Die letzte Entscheidung der Platzvergabe obliegt der Villa Kindertraum und erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten auch im Hinblick auf die Gesamtgruppenstruktur (Alters- und Geschlechterstruktur). Endet das Arbeitsverhältnis der Eltern mit dem _____ (Unternehmen), muss der Platz gemäß den Regulierungen des Berechtigungskonzeptes geräumt werden. Das _____ (Unternehmen) und der Träger tauschen sich über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zeitnah aus.

III

Die Betreuungskosten sind in der Anlage 1 geregelt. Im Falle einer notwendigen Anpassung der Betreuungskosten kommt es zu Neuverhandlungen. Der Träger wird das Unternehmen über derartige Veränderungen unaufgefordert und rechtzeitig informieren.

Die Elternbeiträge werden von den Eltern direkt an die Villa Kindertraum entrichtet.

IV

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt ab dem _____. Die Vereinbarung wird zunächst auf fünf Jahre geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen eines wichtigen Grundes bleibt davon unberührt.
- (2) Soweit diese Vereinbarung keine anders lautenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist_____.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder es auf Grund gesetzlicher Vorschriften später werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. In diesem Fall treten die vertragsschließenden Parteien erneut zusammen, um eine neue Vereinbarung zu treffen, welche der unwirksamen Regelung wirtschaftlich entspricht.

Datum, Ort, Unterschrift Träger

Datum, Ort, Unterschrift Unternehmen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung (Elternbeitragssatzung)

| | | | | |
|--------------------------------------|--|---|--|--|
| Betreuungskosten pro Platz | 2 bis 10 Monate monatl. 690 Euro Betreuungszeit: 8:30 Uhr – 15:30 Uhr | 11 Monate bis 1 Jahr monatl. 690 Euro Betreuungszeit: 8:30 Uhr – 16:30 Uhr | 1 Jahr bis 3 Jahre monatl. 690 Euro Betreuungszeit: Siehe Öffnungszeiten der jeweiligen Kita | ab 3 Jahre monatl. 650 Euro Betreuungszeit: Siehe Öffnungszeiten der jeweiligen Kita |
|--------------------------------------|--|---|--|--|

Das _____ Unternehmen übernimmt je Platz _____ Euro/Monat.

Die jeweilige Differenz zu den Betreuungskosten tragen die Eltern (Elternbeitrag).